

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz (Kostenersatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288 ff), in Verbindung mit §§ 1,2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,341) hat die Gemeinde Südharz in ihrer Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Südharz unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz besteht aus den Ortsfeuerwehren Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg/Agnesdorf, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg, Uftrungen, Wickerode.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.  
Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

## **§ 2**

### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Für folgende der Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz obliegende Aufgaben, die nicht unter §1 Abs.3 fallen, wird Kostenersatz erhoben. Dazu gehören:

1. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht;
2. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG;
3. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) einschließlich der Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage;
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen;
5. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA;
6. Tragehilfen bei Rettungseinsätzen;
7. Türöffnungen

### **§ 3**

#### **Kostenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (1) Auf Antrag werden neben den Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz folgende gebührenpflichtige freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht:
  1. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
  2. Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
  3. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
  4. Beseitigung von ausgehenden Gefahren auf Grundstücken u. Verkehrswegen;
  5. Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Südharz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 Ziff. 1., 3 -7. der Satzung ist:
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)) zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA),
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 Ziff. 2 der Satzung ist die ersuchende Gemeinde.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (4) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## **§ 6 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus werden für angefangene Einsatzstunden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stundenkosten ermittelt.
- (5) Für die Dauer der Einsätze nach § 2 und § 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 18,00 € berechnet.

## **§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus werden für angefangene Einsatzstunden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stundenkosten ermittelt.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzuge-rechnet.

## **§ 9 Kosten für den Einsatz Dritter**

Für entstehende Aufwendungen, wie für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Südharz in Rechnung gestellten Beträge zur der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

## § 10

### Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

## § 11

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Lande Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 26. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## § 12

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 13

### Sprachliche Gleichstellung

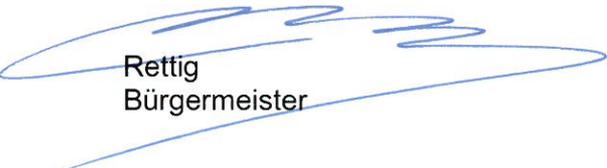
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Die Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 04.12.2014

  
Rettig  
Bürgermeister



## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz  
(Kostenersatzsatzung Feuerwehr – KostSFF)

<b>Kostentarife</b>	<b>Gebühr je Stunde/Euro</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>	
Kameraden aller Dienstgrade	18,00
<b>2. Fahrzeugarten /incl. Beladung</b>	
ELW	120,00
KdoW	50,00
LF 8/6	150,00
LF 16/12	200,00
TLF 16/25	200,00
MTW	50,00
TSF-W	120,00
HLF 30/30/20	220,00
DLA (K) 23-12	450,00
TSF	100,00
<b>3. sonstige Geräte</b>	
Gerätewagen/Anhänger	20,00 €
<b>4. Fehlalarmierung durch grundlose Alarmierung (vorsätzlich/grobfahrlässig)</b>	Gesamtkosten des Einsatzes
Brandmeldeanlage	150,00 € je Einsatz